

RS UVS Kärnten 2003/02/04 KUVS- 1214/2/2002

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.02.2003

Rechtssatz

Die Behörde kann den Zulassungsbesitzer dazu verhalten, zumindest die Existenz der Lenkerperson und deren Aufenthalt in Österreich zum fraglichen Zeitpunkt glaubhaft zu machen. Es ist davon auszugehen, dass ein Zulassungsbesitzer sein Kraftfahrzeug nur Personen zum Lenken überlässt, die er näher kennt. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes widerspricht es den Erfahrungen des täglichen Lebens, dass jemand einer Person ohne weiteres ein Kraftfahrzeug überlässt, von der er nicht einmal die Adresse des inländischen Aufenthaltsortes kennt. Es ist daher nicht un schlüssig, wenn die Behörde diese Rechtfertigung als unglaubwürdig betrachtet (VwGH vom 06.10.1993, 91/17/0175). Umgekehrt hat die Behörde die Verpflichtung, von Amts wegen jene Ermittlungen über die Richtigkeit der Angaben des Zulassungsbesitzers anzustellen, die ohne Schwierigkeiten möglich sind, wie etwa die Einholung von Meldeauskünften. Verweigert es der Zulassungsbesitzer grundlos, die Glaubhaftmachung im genannten Sinn zu versuchen, wird die Behörde in der Regel berechtigt sein, die Angabe eines im Ausland befindlichen Lenkers als unrichtig zu qualifizieren. In diesem Fall ist die Behörde nicht gehalten, weitere aufwendige Ermittlungen durchzuführen.

Schlagworte

KFZ, KFZ-Lenker, Lenker, Lenkerankunft, ausländischer Lenker, Aufenthalt, Aufenthaltsermittlung, österreichischer Aufenthalt, Zulassungsbesitzer, Angaben des Zulassungsbesitzers, Glaubhaftmachung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at